

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 266.

Donnerstag, den 22. September.

1841.

Bekanntmachung,

den ausschließlichen Gebrauch der Decimal-Groschen- und Pfennig-Rechnung betreffend.

Der Bierzehnthalerfuß, mit der Theilung des Thalers in 30 Neugroschen und des Neugroschens in 10 Pfennige, besteht bereits seit dem 1. Januar dieses Jahres als gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande und ist bei den Staats- und öffentlichen Behörden in Anwendung gekommen. Auch ist durch Ausprägung von namhaften Beträgen an halben, ganzen und doppelten Neugroschen, ingleichen Zweipfennigstücken, und durch deren Verbreitung durch die königlichen Cassen, dem Verkehr ein ansehnlicher Vorrath neuer Scheidemünze dargeboten worden und es wird noch ferner mit Beschaffung der dem gemeinen Verkehr dienlichen Menge an neuer decimaler Scheidemünze fortgefahen werden. Zugleich ist für thurliche Verminderung der alten duodecimalen Silberscheidmünze Sorge getragen worden. Demungeachtet ist vielfach wahrzunehmen gewesen, daß der landesgesetzlichen Münzrechnung nach 30 Ngr. zu 10 Pf. auf den Thaler keineswegs durchgehend im Verkehr hiesiger Lande nachgegangen, vielmehr noch vielfach nach der duodecimalen Werththeilung des Thalers in 24 alte Groschen à 12 Pf. gerechnet wird.

Da nun durch derartige Willkürlichkeiten zu Störungen, Verkürzungen oder Bevorteilungen Anlaß gegeben und die wohlthätige Absicht des Gesetzes nicht erfüllt wird, daher denselben nicht länger nachgesehen werden mag, so findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, nicht nur alle Behörden und öffentliche Beamte auf die genaueste Erfüllung der durch §. 1. der Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt pag. 183) ertheilten Vorschrift, insoweit derselben hier und da noch nicht entsprochen worden sein sollte, hinzuweisen, sondern auch die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß die gesetzliche Münzrechnungsweise nunmehr allgemein in Aufnahme und Anwendung kommen werde, zugleich aber auch hiermit bekannt zu machen, daß die fernere Rechnung nach alten Groschen und Pfennigen demnächst und so weit nöthig unter Androhung entsprechender Ordnungsstrafen untersagt werden wird.

Der gegenwärtigen Bekanntmachung ist durch deren Abdruck in den Kreis- und Local-Blättern und durch öffentlichen Anschlag thunlichste Verbreitung zu verschaffen.
Dresden, den 14. September 1841.

Ministerium des Innern.
Rostiz und Jänckendorf.

Demuth, S.

Bemerkungen über einen Aufsatz im Tageblatte.

(Schluß.)

Aber nicht allein mit der Hölle werden Alle bedroht, die sich nicht wollen belehren lassen; nein, der Verfasser spricht auch von Qualen der Ewigkeit, d. h. hier ewigen Qualen. Weiß der Vf., was er spricht? Er und kein Sterblicher mag es wagen, zu erklären, was ewig sei. Alle Erklärungen, die gegeben werden, sind nur Nothbehelfe für einen Begriff, an den wir glauben müssen, den wir aber nie begreifen können.

Schon der menschliche Vater, schon der Lehrer, strafen, wenn sie weise sind, nur um zu bessern, um in Zukunft das Böse zu verhüten. Sie strafen aus Liebe, um den, der das Gesetz wissentlich übertrat, durch Zufügung eines kleinern Uebels vor einem größern zu bewahren. Schon der menschliche Vater hört auf zu strafen, wenn das Kind sich gebessert hat; er vergiebt ihm, er entzieht ihm seine Liebe nicht, er wirft ihm seine Fehler nicht vor. Daher ist es eine Lästerung gegen Gott, wenn man behauptet, daß Gott, der die Liebe selbst ist, auch selbst dann den Sünder ewig strafe, wenn er bereut, wenn er sich bessert. Denn durch solche Behauptung wird ein Zweifel an Gottes Weisheit ausgesprochen, die nur aus heiligen Zwecken straft, ein Zweifel an der ewigen Liebe, Lang-

muth und Gnade Gottes gegen die Sünder. Kennte man übrigens aus dem N. T. nur das Gleichniß vom verlorenen Sohne, so müßte man sich überzeugt halten, daß Christus niemals gelehrt haben könne, Gott zürne ewig, gleich einem schwerbeleidigten, leidenschaftlichen Menschen, und Besserung nach dem Tode sei unmöglich.

Eben so anstößig ist eine andere Behauptung des Verfassers, nämlich der Mensch, schon das Kind, beleidige durch seine Fehler das höchste Wesen. Sehen wir auch hier auf den Grundbegriff des Wortes, so heißt beleidigen, Andern absichtlich oder aus Unvorsichtigkeit durch Worte oder Handlungen ein Uebel zufügen, das mit körperlichem oder geistigem Schmerz für den verbunden ist, dem es zugefügt wird. Schon nach dieser hoffentlich richtigen Erklärung erscheint es unmöglich, den höchsten und vollkommensten Geist zu beleidigen durch Schwachheiten, Fehler und Sünden. Wenn aber Gott, wie nach der Lehre des Christenthums angenommen werden muß der vollkommenste und seligste Geist ist, dessen Seligkeit durch nichts gemindert werden kann, wie vermag der schwache Sterbliche durch Wahn, Thorheit und Sünde ihn zu beleidigen? Nur Andern und sich selbst schadet der Sünder, wenn er dem göttlichen Willen zu widerstreben wagt, und daher nennt ihn das N. T. einen Narren, einen Thoren.